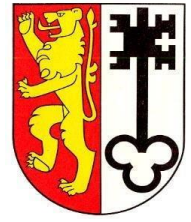


Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Wilen



Schutzplan Kultur- und Naturobjekte

(Entscheid DBU Nr. 606 vom 06.07.2001 /
Entscheid DBU Nr. 53 vom 13.05.2002 /
Entscheid DBU Nr. 85 vom 08.11.2012)

Schutzreglement

Öffentliche Auflage vom 22.10.2018 bis 10.11.2018

Vom Gemeinderat beschlossen am 25.09.2018

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Kurt Enderli

Martin Gisler

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 56 Vom 07.10.2019

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

per 07.10.2019

Stand: 21.08.2018

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
KULTURGÜTER	3
Art. 2 Kulturobjekte	3
NATURSCHUTZOBJEKTE	3
Art. 3 Lineare Objekte und Einzelobjekte	3
BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
Art. 4 Erweiterte Bewilligungspflicht	4
VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 5 Bewirtschaftung	4
Art. 6 Wiederherstellung, Ersatz	4
Art. 7 Strafbestimmung	4
Art. 8 Inkrafttreten	4
ANHANG	5

Der Gemeinderat Wilen erlässt, gestützt auf §§ 23 und 24 Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörenden Vorschriften.

ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Das Schutzreglement bezweckt in Verbindung mit dem Schutzplan den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft sowie des kulturgeschichtlichen Erbes.
2. Das Reglement findet Anwendung im ganzen Gebiet der politischen Gemeinde Wilen und betrifft die im Schutzplan Mst. 1:5'000 und im Verzeichnis (Anhang) bezeichneten Objekte:
 - a) Kulturobjekte (regionale Bedeutung / lokale Bedeutung)
 - b) Hecken und Feldgehölze
 - c) Natureinzelobjekte (Einzelbäume)

KULTURGÜTER

Art. 2 Kulturobjekte

1. Die im Schutzplan und im –verzeichnis (Anhang) bezeichneten Objekte sind unter Schutz gestellt. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist nicht gestattet.
2. Für Um- und Anbauten sowie Renovationen oder Restaurierungen holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Denkmalpflege ein.
3. Der Gemeinderat regelt den Schutzzumfang für die Kulturobjekte I (regionale Bedeutung) und die Kulturobjekte II (lokale Bedeutung) im Einzelfall durch Verfügung oder Verordnung.

NATURSCHUTZOBJEKTE

Art. 3 Lineare Objekte und Einzelobjekte

1. Hecken und Feldgehölze (einschliesslich Bachhecken und Uferbestockungen) sind in ihrer Fläche, Eigenart und Zusammensetzung zu erhalten. Machen gewichtige Vorhaben eine teilweise Entfernung unumgänglich, so ist in unmittelbarer Nähe für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Periodische, selektive und abschnittweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Hecken und Feldgehölze sind zwischen Februar und November erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und höchstens Abschnitte von 20m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.
2. Beidseits der Hecken und in der Regel bei Feldgehölzen ist ein Krautsaum von mindestens 3m anzuordnen. Dieser ist extensiv zu bewirtschaften.
3. Die bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten. Natürliche Abgänge von bezeichneten Bäumen sind am selben Standort durch artgerechte Jungpflanzen zu ersetzen. Für Bäume, welche aus zwingenden Gründen zu fällen sind, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen.

BEWILLIGUNGSPFLICHT

Art. 4 Erweiterte Bewilligungspflicht

1. Für die Schutzobjekte gilt eine gegenüber § 98 PBG erweiterte Bewilligungspflicht.
2. Bewilligungspflichtig sind alle baulichen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern von Kulturobjekten.
3. Bei Naturschutzobjekten sind alle Massnahmen, die eine Verminderung der Schutzwürdigkeit zur Folge haben könnten, bewilligungspflichtig. Das pflegebedingte gelegentliche Rückschneiden von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Bewirtschaftung

1. In Bewirtschaftungsverträgen werden zu Hecken und Feldgehölzen weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Erhaltung und die Aufwertung gemacht.

Art. 6 Wiederherstellung, Ersatz

1. Wer entgegen dem Schutzzweck in ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt eingreift oder dessen Pflege vernachlässigt, so dass es in seiner Substanz gefährdet ist, kann verhalten werden, auf eigenen Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, angemessenen Ersatz zu schaffen oder die nötigen Massnahmen zu dulden.
2. Den Entscheid trifft bei den durch Anordnungen gemäss § 10 NHG geschützten Objekten der Gemeinderat, im Übrigen das Departement für Bau und Umwelt.

Art. 7 Strafbestimmung

1. Wer ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Wird die Widerhandlung aus Gewinnsucht begangen, ist die Höhe der Busse unbeschränkt.
2. Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 8 Inkrafttreten

1. Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

ANHANG

Verzeichnis der Schutzobjekte

1. Kulturobjekte

Kulturobjekte I: Schutzobjekte von regionaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse	Objekt
K1	-	476	„Gröttli“, Grottlweg	Kapell-Grotte
K2	123	459	Kirchweg 10	Türmli-Schulhaus

Kulturobjekte II: Schutzobjekte von lokaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse	Objekt
K3	-	442	Sonnenplatz	Bildstock
K4	-	461	Hubstrasse	Bildstock
K5	124	462	Kirchweg 13	Wohnhaus
K6	29	387	Engistrasse 1	Wohnhaus
K7	39	414	Egelseestrasse 1	Wohnhaus mit Schopf
K8	118	784	Ägelsee	Wohnhaus mit Schopf
K9	33	410	Mehrfamilienhaus	Dorfstrasse 35
K10	44	408	Wohnhaus mit Anbau	Dorfstrasse 36
K11	43	409	Wohnhaus mit Schopf	Dorfstrasse 38
K12	113	419	Egelseestrasse 4	Wohnhaus
	112	422	Egelseestrasse 4+	Scheune
	114	420	Egelseestrasse 6	Wohnhaus mit Werkstatt
K13	72	442	Ringstrasse 4	Wohnhaus und Restaurant

2. Hecken und Feldgehölze

Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Flurname / Standort
H1	Hecke	674	Freudenberg
H2	Hecke	677/1218	Hummelberg
H3	Hecke	855/1297/1298	Bruneholz
H4	Hecke	785	Ägelseehalde
FG1	Feldgehölz	785	Ägelseehalde
FG3	Feldgehölz	903	Engitäli

3. Natureinzelobjekte

Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Flurname / Standort
N1	Dorflinde	418	Sonnenplatz
N2	Hoflinde in Kuppenlage	788	Ägelsee
N4	Linde	1130	Bachwis
N5	Eiche	679	Hummelberg
N6	3 Obstbäume	855	Bruneholz

18.11.2019/egi/1605.10/Schutzvorschriften NHG.docx